Gauck ermutigt zur Begegnung mit Muslimen beim Fastenbrechen

16. Juni 2016

Berlin (KNA) Bundespräsident Joachim Gauck hat anlässlich des Ramadan zur gemeinsamen Feier des Fastenbrechens von Muslimen und Nicht-Muslimen ermutigt. Dies sei besonders wichtig in einer Zeit, „in der sich auch gegenseitiges Misstrauen verbreitet“, sagte das Staatsoberhaupt am Montagabend bei der Teilnahme an einem öffentlichen Iftar-Essen in Berlin Moabit unweit des Schlosses Bellevue. Er sei nicht nur als Bundespräsident, sondern auch als Nachbar gekommen, sagte Gauck und dankte für die Einladung. Ein solches Treffen habe große Symbolkraft, denn es signalisiere: Muslime und Nichtmuslime begegnen einander mit Respekt. „In jüngster Zeit erleben wir eine gesellschaftliche Polarisierung“, beklagte Gauck. Nach den Gräueltaten islamistischer Gruppen habe sich bei vielen Menschen das Gefühl einer alltäglichen Bedrohung eingestellt. „Und bei manchem ist die Angst vor dem islamistischen Terror zu einer Angst vor den Muslimen geworden.“ Zugleich bezweifelten nicht wenige Muslime ihrerseits „den Willen unserer Gesellschaft zu einem gleichberechtigten Miteinander, weil sie sich diskriminiert und durch einen Generalverdacht ausgegrenzt sehen“. Allerdings wachse zugleich das Bemühen, Misstrauen und Distanz abzubauen, so der Bundespräsident. Auf muslimischer Seite höre er zunehmend Stimmen, „die gegen die fundamentalistische Lesart des Koran ihr eigenes, friedliches Religionsverständnis setzen“. Das sei eine wichtige Botschaft nicht nur für die eigenen Glaubensbrüder, sondern auch für die Andersgläubigen. Unter Nichtmuslimen registriere er, wie verstärkt um Toleranz für andere Lebensstile und andere Glaubensrichtungen geworben werde, während zugleich die Kritik an extremen und extremistischen Glaubensformen nicht länger gescheut werde. Das sei eine Unterstützung für die friedliebenden Muslime, „die in unserer Gesellschaft die weit überwiegende Mehrheit darstellen“. Und es erschwere jenen das Handwerk, die den Islam missbrauchten, „um abscheulichste Verbrechen zu rechtfertigen“.

(KNA – qkqln-89-00201)

Stand: 17. November 2026